Basel, den 12. Februar 1927 XXVII. Jahrgang / No. 6

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine. — Führende Gedanken. — Heinrich Pestalozzi und die Genossenschaftsidee. — Zur Vereinheitlichung der in der Schweiz geltenden Vorschriften über den gesamten Arzneimittelverkehr. — Die Retterin des Kleinhandels. — Die sieben Grundsätze — Volkswirtschaft: Wirtschaftlicher Wochenbericht. — Bewegung des Auslandes: Grossbritannien. — Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine. — Schweiz. Volksfürsorge. — Aus unserer Bewegung: Ober-Kempten. — Bibliographie. — Verbandsnachrichten: Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 4. und 8. Februar 1927.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Einladung

zur

XIX. ordentl. Generalversammlung

Die Mitglieder der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine werden hiermit zur Teilnahme an der XIX. ordentlichen Generalversammlung auf

Sonntag, den 10. April 1927, vormittags 10½ Uhr in das Restaurant du Pont, I. Stock, Zürich
(in der Nähe des Hauptbahnhofes)

eingeladen.

Die **Tagesordnung** ist vom Aufsichtsrat folgendermassen festgesetzt worden:

1. Festsetzung der Präsenzliste.
2. Wahl des Bureaus gemäss § 20 der Statuten (Vorsitzender, Stellvertreter, Protokollführer, Stimmenzähler).
3. Protokoll der Beschlüsse der Generalversammlung vom 21. November 1926.
4. Behandlung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 31. Dezember 1926. (Referent: Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.)
5. Allfälliges.

Stimmenverteilung.

	Total	Anteil des Vorstandes	Anteil des Personals
1. V. S. K. Basel	460	345	115
2. Volksfürsorge, Basel	7	7	—
3. Möbelvermittlung, Basel	3	3	—
4. Schuh-Coop, Basel	80	60	20
Uebertrag	550	415	135
5. M. S. K. Zürich	27	27	—
6. S. G. G. Kerzers	1	1	—
7. Minoterie c. d. Léman, Rivaz	9	5	4
8. Aadorf	2	1	1
9. Aarau	7	5	2
10. Arbon	29	19	10
11. Altdorf	2	1	1
12. Baden	26	20	6
13. Basel (A. C. V. beider Basel)	1196	598	598
14. Bern	190	132	58
15. Bischofszell	4	3	1
16. Brugg	16	11	5
17. Buchs (Rhtl.)	6	4	2
18. Burgdorf	1	1	—
19. La Chaux-de-Fonds, S. d. c.	22	13	9
20. Chaux-de-Fonds, C. Réunies	201	101	100
21. Chur	53	35	18
22. Courrendlin	2	1	1
23. Delsberg	26	13	13
24. Frauenfeld	36	24	12
25. Freidorf	3	3	—
26. Grabs	6	4	2
27. Grenchen	7	5	2
28. Genf	135	81	54
29. Huttwil	7	4	3
30. Interlaken	15	8	7
31. Kreuzlingen	4	3	1
32. Langenthal	14	9	5
33. Langnau i. E.	5	3	2
34. Lausanne	65	44	21
35. Lenzburg, Bäck.-Gen.	3	2	1
36. Liestal	22	13	9
37. Luzern	131	66	65
38. Menziken-Burg	3	2	1
39. Neuenburg	56	39	17
40. Niederbipp	5	3	2
41. Niedergerlafingen	8	5	3
42. Niederschönthal	12	8	4
43. Olten	64	36	28
44. Papiermühle	1	1	—
45. Porrentruy	39	20	19
46. Romanshorn	7	4	3
47. Rorschach	31	21	10
48. Rüti-Tann	12	6	6
49. St. Georgen	4	3	1
50. St. Imier	19	10	9
51. Schaffhausen	24	16	8
52. Solothurn	65	44	21
53. Sonceboz	7	5	2
54. Thun-Steffisburg	9	7	2
55. Stein a. Rh.	2	1	1
56. Uetendorf	1	1	—
Uebertrag	3192	1907	1285

	Total	Anteil des Vorstandes	Anteil des Personals
Uebertrag	3192	1907	1285
57. Vallorbe	12	6	6
58. Wädenswil, E.-V.	8	6	2
59. Weinfelden	3	2	1
60. Windisch	3	2	1
61. Winterthur	85	43	42
62. Worb	5	3	2
63. Yverdon	14	7	7
64. Zürich, L. V.	107	71	36
65. Zug	2	1	1
66. Einzelversicherungen	65	—	65
Total	3496	2048	1448

(Die Zahl der berechtigten Stimmen beträgt 3587. Das Stimmrecht des A. C. V. beider Basel musste gemäss § 19, Absatz 3, der Statuten von 1287 auf 1196 reduziert werden).

Die vorstehend erwähnten Organisationen werden ersucht, dafür zu sorgen, dass bis zur Generalversammlung die Delegierten sowohl der Verwaltung als auch des Personals gewählt werden und dass die an der Generalversammlung anwesenden Delegierten sich nicht nur über ihre Stimmberechtigung, sondern auch über die genaue Anzahl Stimmen, die jeder Delegierte abzugeben berechtigt ist, ausweisen können.

Die durch die Teilnahme der Delegierten an der Generalversammlung entstehenden Auslagen fallen zu Lasten der einzelnen Mitglieder der Versicherungsanstalt.

Basel, den 6. Februar 1927.

Im Namen des Aufsichtsrates
der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Der Präsident: **E. Angst.** Der Sekretär: **E. O. Zellweger.**

Führende Gedanken

Pestalozzi-Worte.

(Zur Erinnerung an die Wiederkehr des 100. Todesjahres Heinrich Pestalozzis, gest. 17. Februar 1827.)

Liebes Volk, ich will dir aufhelfen. Ich habe keine Kunst, ich kenne keine Wissenschaft und bin in dieser Welt nichts, gar nichts; aber ich kenne dich und gebe dir mich; ich gebe dir, was ich durch die ganze Mühseligkeit meines Lebens nur für dich zu ergründen imstande war. «Der natürliche Schulmeister.»

* * *

In ihr, in der Wohnstube des Menschen, vereinigt sich alles, was ich für das Volk und den Armen das Höchste, Heiligste achte. — Ihr Heil, das Heil der Wohnstube, ist es, was dem Volk allein zu helfen vermag, und das erste, dessen Besorgung für dasselbe nottut. — Von ihr, von ihr allein geht die Wahrheit, die Kraft und der Segen der Volkskultur aus. Rede an sein Haus. 1818.

* * *

Wer von Herzen gut ist, richtet mit den Leuten aus, was er will und bringt sie, wozu er will. «Lienhard und Gertrud.»

* * *

Wer sich selber, seine Kinder, seine Verwandten, seine Nachbarn verdirbt und die, so die nächsten um ihn sind, zugrunde richtet, der wird mit den gleichen Fehlern auch sein Land zugrunde richten, so laut er auch für die Freiheit, Rechte und den Nutzen des Landes sonst das Maul brauchen wird. «Christoph und Else.»

* * *

Zu leben, in seinem Stand glücklich zu sein und in seinem Kreis nützlich zu wirken, ist die Bestimmung des Menschen, ist das Ziel der Auferziehung der Kinder. Von der Erziehung (ein Schweizerblatt).

* * *

Die erste Pflicht des Menschen ist, der Armut seiner Mitmenschen, wo er kann, aufzuhelfen, damit ein jeder ohne Drang und Kummer des Lebens Notdurft erstreiten möge, und diese erste Pflicht des Menschen ist besonders die erste Pflicht derjenigen, die Gott zu Vätern über andere gesetzt hat. «Lienhard und Gertrud.»

* * *

Sich selbst überwinden, für andere leben und ein heiteres Gemüt und ein dankbares Herz am Rande des Grabes zeigen, das beweist am deutlichsten, dass ein Mensch Religion hat. «Christoph und Else.»

* * *

Die Arbeit soll dem Menschen helfen, das Leben zurecht machen und nicht, es verderben; sie soll den Menschen stark und brav, aber nicht hart und roh, sie soll ihn bedächtlich und sorgfältig, aber nicht eigennützig und einseitig, sie soll ihn ordentlich und aufmerksam, und nicht zerstreut und unordentlich machen, sie soll das Herz leiten, wie Brot schaffen, sie soll den Annehmlichkeiten der Erde ihren Reiz, den Notwendigkeiten des Lebens ihre Befriedigung und dem Todbette des Menschen seine Kraft geben. Arbeit ist ohne menschenbildenden Zweck nicht Menschenbestimmung; sie ist ohne solchen Endzweck vielleicht nicht mehr, als das Lauschen der Katze, die auf Mäuse passt, um sie zu fressen, oder das Rennen und Laufen des Hundes, der Beine zusammensucht, um sie zu vergraben.

* * *

Irret euch nicht! Die Liebe besteht nicht in Einbildungen und Worten, sondern in der Kraft der Menschen, die Last der Erde zu tragen, ihr Elend zu mindern und ihren Jammer zu heben. «Lienhard und Gertrud.»

* * *

Ich wollte durch mein Leben nichts, und ich will heute nichts anderes, als das Heil des Volkes, das ich liebe und elend fühle, wie es wenige elend fühlen, indem ich seine Leiden mit ihm trug, wie sie wenige mit ihm getragen haben. Wie Gertrud ihre Kinder lehrt.

Heinrich Pestalozzi und die Genossenschaftsidee.

Vorbemerkung der Redaktion: Die nachfolgenden Ausführungen entnehmen wir der demnächst im Druck erscheinenden Schrift «Umrisse einer genossenschaftlichen Ideengeschichte», II. Teil, verfasst von Dr. Henry Faucherre.

In einem Kapitel «Der schweizerische Volkserziehungsplan» werden die Ideen und Prinzipien herausgearbeitet, die in Johann Kaspar Hirzels «Wirtschaft des philosophischen Bauers», in Heinrich Pestalozzis «Lienhard und Gertrud» und in Heinrich Zschokkes «Goldmacherdorf» enthalten sind; Dr. Karl Munding bezeichnet die beiden letzteren Werke als «deutschschweizerische Genossenschaftsromane» oder in bestimmter Fassung und in markanter Abhebung von den Staats- und Gemeinschaftsromanen allgemein abstrakter Natur als «schweizerische Wirklichkeits-Utopien». Stellen wir neben die soeben genannten Gestalten noch Bodmer, Lavater und Iselin, so haben wir den Grundzirkel und die Repräsentanten der Lehre des «schweizerischen Volkserziehungsideales».

Den geistigen Höhepunkt dieser Lehre bildet das Erziehungswerk Heinrich Pestalozzis, über das wir aus dem genannten Kapitel auszugsweise die nachfolgenden Stellen reproduzieren:

Die grossen und kleinen Welten, die man in der Bewegung des schweizerischen Volkserziehungsideals ins Auge gefasst hatte, waren zunächst die einzelnen Menschen, die Individualitäten, Persönlichkeiten, dann Haus und Familie, weiter Gemeinde und Markgenossenschaft, in noch höherer Stufenfolge Nation und Staat als Volksgenossenschaft gedacht, schliesslich in höchster Wirklichkeitspotenz die Genossenschaft der Völker und Nationen des Erdkreises, über alldem das Reich der Ueberwelt, die Genossenschaft Gottes, deren Ordnung alle irdischen Kreise, Weltlein und Welten in stetiger Vervollkommnung entgegenwachsen sollen. In diesen Erziehungsplan ist die Idee der Vollgenossenschaft, in nationaler Begrenzung die Idee des «eidgenössischen Volksvereins» eingebettet. Harmonische Bildung des Einzelnen und der Gemeinschaft, der Teile und des Ganzen ist das Ziel, das seinerseits wiederum Entfaltung grösstmöglicher Arbeitsproduktivität und jedweder rationalen Wirtschaft in Erzeugung und Verbrauch behufs Steigerung des Wohlstandes in der Einzelwirtschaft wie in der Gesamtheit zur Voraussetzung hat. Selbstinteresse und Gemeininteresse sollen in dem sittlich recht gerichteten Einzelnen versöhnt und ausgeglichen werden. Auch in dem Verhältnis von Starken und Schwachen, von Reichen und Armen sollen Ausgleichungen Platz greifen, indem der Mensch sowohl zur Selbstsorge wie zur Gemeinsorge zu erziehen ist. Der Starke soll dem Schwachen helfen, um ihn instand zu setzen, sich selbst zu helfen. Die Armen und Schwachen müssen zum rationellen Gebrauch ihrer Gaben und Kräfte erweckt, angeleitet, ertüchtigt und wach gehalten werden, nicht nur um ihretwillen, sondern auch im Interesse des Ganzen, weil die Summe aller in der Gemeinschaft vereinigten Kräfte die Summe des Gesamtwohls wie das grösstmögliche Glück des Einzelnen bestimmt. Man suchte und ging die nahen und nächsten Wege. Dazu kam, dass man mit der unaufhaltsamen Zerbröckelung und Auflösung der alten Lebensgemeinschaften, der lokalen wie der ständischen Körperschaften mehr und mehr den Boden der gesellschaftlichen Einheitsgrundlagen verlor und in dem wachsenden Wirrwarr der atomistisch zersplitterten Kräfte das Bedürfnis fühlte, in unmittelbaren Anschauungskreisen neue Bindungen zu schaffen, um die Masse der Menschen und Dinge zu bewältigen, zu gliedern, zu organisieren. So entstand zunächst der theoretische Sinn und Verstand für die Bedeutung des kleinen Kreises als des geometrischen Raums für die Bildung klarer Anschauungen, für die sinnenfällige Erfassung, Erkenntnis und Bewertung der Dinge. Hirzel, Iselin und Pestalozzi erfüllen ihn mit lebendigen Menschen, indem sie zunächst auf den Urkreis von Haus und Familie rekurrieren. Von da an rückt alles in das Verhältnis der nahen Beziehung des unmittelbaren Anschauungskreises und der menschlichen Näherung. Aus dem Urgrunde gentiler, familiengenossenschaftlicher Gefühle, die sich mit christlichen und völkischen Seelen- und Geistesstimmungen vermischten, brachen lebenswarme Assoziativtriebe hervor und Führernaturen erstanden, denen, wie Goethe von Lavater zeugt, «nicht wohl war als in der Gemeine».

Man sah die Umwälzungen des ländlichen und gewerblichen Lebens, welche durch den immer weiter um sich greifenden raschen Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft bewirkt wurden. Er erschloss Quellen des Reichtums, aber auch der Verarmung, indem er den Starken stärker, den Schwachen noch schwächer machte. Die Geldwirtschaft brachte die Kapitalwirtschaft, diese entfesselte die weltweite Industriewirtschaft und beide zusammen erzeugten die Tendenz zu grenzenloser Produktions- und Verbrauchssteigerung, während sich gleichzeitig das Gewinninteresse des beteiligten Handels in den Kreislauf der Güter drängte.

In dem Masse wie das Grössengesetz der Kapitalbildung und Kapitalwirtschaft Reichtum erzeugte, schwoll in der Masse der Strom der Armut an. Ueberaus verwickelte ökonomische und sittliche Probleme erwuchsen aus diesem Stand der Dinge und die Not der Zeit rief einer Erziehung der Armen zur Armut, um eben dadurch die Kräfte der Selbstsorge und Selbsthilfe in ihnen auszulösen. Aus den Reihen unserer schweizerischen Volkserzieher ertönte der Ruf Pestalozzis: «Hundert Millionen auf hunderttausend Menschen verteilt, sind unendlich mehr wert als zweihundert, dreihundert Millionen, die auf wenige Köpfe fallen. Auch ist es wichtiger, dass die Pfennige in der Hand von Hunderttausenden, als dass Millionen in der Hand eines Einzigen sich häufen.» Nun will man dem Volke zeigen, «wie sehr die ersten Quellen des menschlichen Wohlstandes auf einer festen Aufmerksamkeit auf kleine, ganz unbedeutend erscheinende Umstände und Sorgfältigkeitsübungen in Ausgaben und Einnahmen ruhen, die an sich fast nichts sind, aber im Jahr sich etliche hundertmal wiederholen». Dann zündet man «das grosse Licht» an, um dem Volke fühlbar und greifbar zu machen, was es bedeutet, regelmässig «Batzen» zu sparen, die sich mit der Zeit summieren. Batzensparen ist eine «Tellentat» und kann zu Grossem führen, «aber wer das spart, was nottut und nütz ist, der verliert gar oft zehnfach, was er einfach spart. Wollen wir, dass es in der kleinsten Strohhütte wie in der ganzen Welt besser geht, als es wirklich geht, so müssen wir das, was wir dazu beitragen können, selber tun. Der Mensch, der es in irgend einem Verhältnis, in dem er lebt, gerne besser hätte, als er's darin findet, soll vor allem damit anfangen, soviel an ihm ist, das Seine dazu beizutragen, dass es darin besser gehe.» (Pestalozzi.) So tönt es im Grundton aus der Lehre der schweizerischen Volkserzieher heraus, in unverrückbaren Normen, die für die Selbsthilfe wie für die Ge-

meinsorge gelten sollen. Beide unterliegen in des Wortes ursprünglichster Bedeutung der Oekonomie, der Gesetzgebung des Hauses. Um die Höhen und Weiten für Muttersinn und Vaterkraft zu erreichen, arbeitet Pestalozzi in seiner Wirklichkeits-Utopie vor allem die Gestalten der Gertrud und Arners heraus, in denen tätiger Führungs-, Haus- und Gemeinschaftssinn pulsiert. Im Spiel der Haus- und Gemeinkräfte bilden sich andere führende Gestalten, auch Männer- und Weiberbünde. In Gertrud zeigt der Dichter die zusammenhaltende, liebreich erziehende Hausmutter, die vom Innern ihres Heimes auch nach aussen zu wirken versteht, in Arner die beobachtende, sorgende, schöpferisch-schaffende und führende Hausvaterkraft, welcher die Wohnstubenkraft der Gertrud zur Dorf- und Landeskraft erweitern und steigern will, in Glülphi den neuen Schulmeister, der die seelische Verbindung von Haus und Schule methodisch vollzieht.

Das Bild einer Gemeindegenossenschaft taucht auf, deren Ordnungssymbol die Familie ist.

Das Hauptproblem, das im Aufbau der neuschöpferischen Ordnung von Bonal und der Domäne «Arnheim» zur Lösung steht, ist das alle Seiten des

Druckarbeiten
für die Verbandsvereine
in sauberer Ausführung liefert die
BUCHDRUCKEREI des V.S.K.

Lebens umfassende Führungsproblem, das sich in der Entwicklung der Dinge zu Erziehungs- und Verwaltungsproblemen ausweitet. Arner gibt mehr und mehr Anleitung zur Selbsthilfe und Selbstverwaltung, er gliedert und schafft Führungs- und Kontrollorgane, Aufseher, Buchhalter, Gassen- und Quartierräte. Aus seinem aufgeklärten Herrscherwillen spricht und handelt der eidgenössische Wille des Ausgleichs, das Niedere zu heben, auf einem mittleren Niveau ein Gleichgewicht der Kräfte herzustellen, jedes Minimum zu einem grösstmöglichen Maximum zu steigern, einen Zustand veredelten Menschen- und Volkstums zu schaffen, einen neuen, freien und gemeinen Stand, in dem wie ehedem keiner mehr zu dem andern sagen soll: «Du bist nicht Meinesgleichen»; Volk und Regierung so fest und innig zusammenzuschweissen wie Fels und Gipfel — das ist Pestalozzis Führungsproblem.

Dieser Tendenz entspricht die alles durchdringende Betonung des kleinen Kreises als der räumlichen Form der Nahbeziehung. Immer ist für Pestalozzi die ausgebildete Kraft einer näheren Beziehung die Quelle der Weisheit und Kraft für entferntere Beziehung. Von der Wiege an erhebt sich der Mensch aus dem engeren Kreise der Liebe zur Liebe der entfernteren Menschen. Mit dieser Erweiterung steigt sein inneres Menschentum. Ungeduldige Hast dagegen wirft den Menschen aus der Bahn des naturgemässen Wachstums und das Auge, das vorzeitig in die Weite schweift, dringt nicht in das Wesen der Dinge und die nächsten Bedürfnisse. Nur die Nähe schult das Auge und jeden Sinn für das rationale Verständnis des zunächst Notwendigen; sie rückt die Menschen und Dinge in einen klärenden Lichtkreis, dass sie gleichsam durchsichtig werden. In Sorgen und Schmerzen, in Not und Drangsal, in Freud und Leid vereinigt sie die Menschen zu einer wechselseitigen Leidens- und Genussgemeinschaft, die das alltägliche Leben, die Werk- und Feiertage durchweht. So bildet sich gute Nachbarschaft, Freundschaft und Genossame.

Gute und Böse begegnen sich, aber die Koperation der Guten und Besten wird schliesslich die Bösen und ihre Bünde überwinden. Der edle Reiche muss mit dem edlen Armen gehen und beide müssen zusammenwirken. Ohne diese kann man die ersten Stufen des Berges, der zu ersteigen ist, nicht bewältigen. Hier der Führungswille des genossenschaftlichen Erziehers mit der ewig giltigen Weisung: «Suche selbst Menschen und verbinde dich mit ihnen, ziehe sie liebreich in deinen Kreis, giesse deine innere Kraft in sie, wecke ihre Kraft, bis das Gute, das du in der Wahrheit und Liebe suchst, in mehreren Menschen um dich her wirklich lebt. Dann trete kühn und ruhig zwischen Irrtum und Selbstsucht und alles Verderben, das deiner Wahrheit und Liebe entgegenzustehen scheint, hinein und fürchte dich nicht. Die Schatten der Nacht verschwinden und müssen verschwinden, wo immer die Strahlen der Sonne wahrhaft zum Vorschein kommen. Die Wirkung alles gereiften und vollendeten Guten ist unaufhaltsam und unzerstörbar. Du kannst und sollst daran glauben, nur musst du niemals etwas für gut ansehen, was nicht wirklich gut ist und nie etwas für ein gereiftes und vollendetes Gute, das nicht wirklich gereift und vollendet ist. Jeder Versuch, dem Volke durch Erziehung zu helfen, der nicht also selbstsuchtslos erhaben vom Wesen der Menschennatur ausgeht und auf ihren Bedürfnissen tief gegründet ist, ist ein Traum. Und das ist ein solcher Versuch in jedem Falle, wo das Personal, durch welches er ausgeführt werden soll, nicht zuverlässig alles das in sich selbst trägt, was die Sicherheit seiner vollendeten Ausführung voraussetzt.»

«Der Mensch ist in jedem Falle mächtig unter seinem Geschlecht, wenn er es nur sein will. Fühle deine Kraft, aber fühle sie rein wie sie in dir liegt und vermische sie nicht mit dem Verderben, das in deinen Umgebungen liegt.»

«Suche die Punkte, von denen aus du Wirkungskreise bereiten kannst und hast du solche Punkte gewonnen und dir wirkliche Menschen eigengemacht, die mit Geist, Herz und Hand für das Gute, das du suchst, eintreten, so benütze ihr Dasein mit aller deiner Kraft, vervielfältige sie, stärke und erhöhe ihre Kraft, mache, dass sie das Gute unter sich selbst erkennen und sei überzeugt, dass sie es leichter an sich selbst entdecken, als sie es in dir erkennen würden. Glaube fest an den inneren Zusammenhang alles Guten und an seine fortzeugende, mehrende Kraft, die gegen das bestehende Verderben der Welt eine stille, aber siegende Gewalt entwickelt.»

* * *

Zuweilen scheint Pestalozzi, der diese Sätze prägte, einem extremen Individualismus das Wort zu reden. Das aber geschieht nur, weil er die Menschen aus ihrer eigenen Kraft heraus zu vollwertigen Gliedern der Gesellschaft bilden will und weil für ihn das Mass für den von Gott gewollten Wohlstand

in einem gesunden Gleichgewichtsverhältnis aller in den engen und weiten Kreisen wirkenden Menschen liegt, weil nach seiner tiefsten Ueberzeugung die individuelle Kraft die Gemeinkraft bestimmt und diese in dem Masse geschwächt wird, als der Einzelne ausserstande ist oder nicht den Willen aufbringt, das Seinige zur Stärkung des Ganzen beizutragen, wogegen er sich in diesem Zustande anspruchsvoll und bequem auf das Ganze zu stützen pflegt. Die starke Betonung des individualistischen Prinzips, in dem Pestalozzi die Macht des Gewissens verankert hat, ist etwas durchaus Positives und in dieses eingebettet das Prinzip der sozialen Kooperation, die sich gleichzeitig in Selbstsorge und Gemeinsorge auswirkt. Daher Pestalozzis ebenso starke Abneigung gegen Massenstimmung und Massenaktion, ja gegen jedes nur äussere soziale Wesen; daher auch sein Misstrauen gegen die blosse Staatsgemeinschaft und die feierliche Hervorkehrung des Prinzips «eidgenössischer Vereinigung». Besorge die Sache des Dorfes, d. h. der Gemeinschaft, wie deine eigene — das ist der kategorische Imperativ Pestalozzis. Er rückt jeden Menschen zunächst in die Position eines Einzelnen und dadurch in die Beziehung zu Gott, um ihm die göttlichen Tiefen zu erschliessen, in denen das Beste seines Wesens ruht. Von da aus sucht er ihm seine Kraft und seine höheren Aufgaben ganz klar zu machen und ihn auf seine individuelle Verantwortung für Zeit und Ewigkeit zu verpflichten. So steht ihm der Einzelne seinem besten innersten Wesen nach allerdings höher als alle Gemeinschaft, aber sein Ziel ist doch immer die in möglichst vollkommenen Verbindungen von Einzelnen vollendete oder zur Vollendung reifende Gemeinschaft. So ist Pestalozzis Erziehung nichts anderes als das Ausfeilen des einzelnen Gliedes an der grossen Kette des Ganzen, durch welche alle miteinander verbunden sind und ein Ganzes ausmachen.

Zur Vereinheitlichung der in der Schweiz geltenden Vorschriften über den gesamten Arzneimittelverkehr.

Begründung des Postulates von Nationalrat Dr. *Schär* in der Sitzung des Nationalrates vom 2. Oktober 1926.

(Fortsetzung)

Kurz nach Einbringung meines Postulates, aber nicht dadurch veranlasst, hat in der Jahresversammlung des schweizerischen Vereins analytischer Chemiker vom 28. Juni 1924 Herr Dr. Baragiola, Kantonschemiker des Kantons Zürich, ein Referat gehalten über die Geheimmittel und ihre eventuelle Unterstellung unter die Lebensmittelkontrolle, und zwar auf Veranlassung des Herrn Dr. Werder, damals Kantonschemiker in Aarau, nun als Nachfolger von Prof. Schaffer, Vorsteher der Abteilung Lebensmittelkontrolle beim eidgenössischen Gesundheitsamt. In seinem Referat führt Dr. Baragiola u. a. auch aus: «Seitdem man bei den Beratungen über den Beitritt zur Opiumkonvention gesehen hat, was alles in einen Artikel der Bundesverfassung hineingedeutet werden kann, wenn man es so haben will, hätte vielleicht ein neuer Versuch nach bundesrechtlicher Ordnung des Verkehrs mit Geheimmitteln einen andern Erfolg als früher». In der vom schweizerischen Verein analytischer Chemiker eingesetzten Kommission war man der Auffassung, eine eidgenössische Regelung der Frage wäre sehr wünschenswert; in einer späteren Sitzung wurden nochmals vereinzelt Versuche unternommen, die bundesrechtliche Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln als einzig erstrebenswertes Ziel zu betrachten. Aus praktischen Gründen zog man dann aber vor, die zukünftige Vereinheitlichung in Form einer strengen Vereinbarung oder eines Konkordates zwischen einer möglichst grossen Zahl von Kantonen zu suchen. Zu dieser letzteren Anregung gelangte man, weil die interkantonale Geheimmittelkonferenz vom 26. März 1924 in Bern eine Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln, Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten und Apparaten, sowie mit Giften, ausgearbeitet hatte, die sog. Musterverordnung, die alle 25 Kantone unabhängig von einander hätten als gleichlautende, in ihrem Gebiet gültige Verordnung erlassen sollen, die aber noch von keinem einzigen Kanton akzeptiert worden ist. Dr. Baragiola führte auch aus: «Auch wenn diese Musterverordnung angenommen werde, so müssten die kantonalen Organe der Lebensmittelpolizei intensiv herbeigezogen werden, ohne Rücksicht darauf, dass ihre Kompetenzen durch das eidgenössische Lebensmittelpolizeigesetz beschränkt seien — und sodann sei unbedingt notwendig, dass die vom Bunde angestellten, den Zollämtern zugeteilten Lebensmittelexperten jeweils den Kantonschemikern der Bestimmungskantone von den einschlägigen zur Einfuhr gelangenden Sendungen Mitteilung machten, also nicht etwa den kantonalen Gesundheitsämtern, sondern den kantonalen Chemikern.

Im Juli 1925 ist dann nach Kenntnisnahme der Tatsache, dass der Sprechende das vorliegende Postulat gestellt hat, und dass die Angelegenheit demnächst in der Bundesversammlung zur Sprache kommen werde, in der 8. Sanitätsdirektorenkonferenz in Lausanne ein Referat vom Sekretär des Basler Sanitätsdepartementes, Herrn Dr. Huber, über die bundesrechtliche Regelung des Gift- und Heilmittelverkehrs gehalten worden mit den Untertiteln: «Stellungnahme der kantonalen Sanitätsbehörden zur Motion des Herrn Nationalrat Schär betreffend bundesrechtliche Regelung des Arzneimittelverkehrs». Ich möchte betonen, dass ich bei diesem Referat nicht etwa den Agent provocateur gespielt habe, sondern erst nach gehaltenem Referat überhaupt von dessen Abhaltung und Tendenzen Kenntnis erhalten habe.

Dieses auf eingehender Sachkenntnis beruhende Referat umfasst im gedruckten Protokoll der Sanitätsdirektorenkonferenz vom 11./12. Juni 1925 21 Druckseiten in Lexikonformat und die anschliessende Diskussion auch noch 3½ Seiten. Das ganze Referat ist ein Plädoyer für das Postulat des Sprechenden unter dem Vorbehalt, dass in dem Begriff «Arzneimittelverkehr» auch der ganze Giftverkehr einbezogen sei, was natürlich der Sinn meines Postulates ist, denn wenn ich vom gesamten Arzneimittelverkehr spreche, so soll das die umfassendste Umschreibung für die Gesamtheit aller hier in Betracht kommender Objekte sein. Ich will mich nicht des Plagiates schuldig machen und verweise Interessenten, die sich genauer über diese Materie orientieren wollen, auf das gedruckte Referat, das auch als Beilage zu dem vom eidgenössischen Gesundheitsamt herausgegebenen Bulletin erschienen ist. Beim Basler Sanitätsdepartement, dessen Vorsteher Präsident der Sanitätsdirektorenkonferenz ist, kann von Interessenten das gedruckte

Protokoll jedenfalls bezogen werden. Die Hauptsache ist, dass der Vorsteher des eidgenössischen Departementes des Innern und das eidgenössische Gesundheitsamt ja im Besitze dieses Abdruckes sind. Ueberdies haben Herr Bundesrat Chuard und Herr Dr. Carrière der betreffenden Versammlung beigewohnt und sich zur Sache ebenfalls geäussert.

Die Versuchung läge allerdings nahe, die schlagendsten Gründe aus diesem Referat für Vereinheitlichung des Arzneimittelverkehrs zu wiederholen, jedoch will ich nur folgendes hier repetieren:

1. Die vom Postulat aufgeworfene Frage ist für die kantonalen Sanitätsdirektionen von aussergewöhnlicher Wichtigkeit, sie ist für sie gewiss viel wichtiger als die Frage der Opiumkonvention und des Betäubungsmittelgesetzes.

2. Nicht nur die kantonalen Sanitätsbehörden halten eine eidgenössische Regelung für notwendig und dringlich, sondern auch die wirtschaftlich interessierten Kreise, nämlich die wichtigsten chemischen Fabriken, der Verband der Grosshändler, der Schweizerische Apothekerverein und endlich der Schweizerische Drogistenverein. Auch der Drogistenverein betont, dass der bisherige Zustand, der auf der Divergenz des kantonalen Rechtes beruhe, unhaltbar sei; in letzter Zeit sei die Unzulänglichkeit der bestehenden Vorschriften durch Prozesse erwiesen worden und der Referent ergänzt seine Mitteilungen dadurch, dass z.B. gerade in Basel zwei Todesfälle sich ereigneten, weil von Drogerien giftige Heilmittel irrtümlicherweise abgegeben wurden. Herr Dr. Huber erwähnt im weiteren als einen wunden Punkt, die Freiheit des interkantonalen und internationalen Verkehrs. Es sei ziemlich schwierig, an seinem Wohnort ein Kilogramm Arsenik oder ein ähnliches Gift zu kaufen, aber jedermann werde es glücken, sogar 10 Kilogramm von einem Händler oder Drogisten in einem andern Kanton zu erhalten. Das Verbot eines im Ausland fabrizierten zweifelhaften Geheimmittels durch einen Kanton nütze nichts; wer es haben wolle, bestelle es einfach im Ausland und lasse es sich zuschicken. Die Kontrolle an der Landesgrenze beschränke sich auf die fiskalischen Interessen.

Eine weitere Konferenz der Sanitätsdirektoren, die in diesem Frühjahr in Lugano stattfand, war ausschliesslich der Diskussion dieser Frage gewidmet; dabei haben allerdings die westschweizerischen föderalistisch gesinnten Mitglieder der Versammlung Stellung genommen gegen einen Einbruch des Bundes in dieses Gebiet, trotzdem die Unhaltbarkeit der bisherigen kantonalen Regelung auch von dieser Seite anerkannt wurde. Schliesslich wurde doch mit Mehrheit beschlossen, im Sinne der Anträge des Referenten für die Bundeskompetenz einzutreten. Das ausführliche Protokoll soll wiederum gedruckt werden. Ausserdem ist von seiten dieser Konferenz eine ausführliche Eingabe an die Bundesversammlung eingelangt, auf die ich hier nur hinweisen will.

Auf Ersuchen des Schweizerischen Apothekervereins haben sich ebenfalls für die bundesrechtliche Regelung der Materie ausgesprochen: die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft und der Schweizerische Aerzteverein. Endlich hat am 29. Mai 1926 die Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspflege in Schwyz getagt und nach Anhörung eines instruktiven Referates des bereits erwähnten Herrn Dr. Huber mit Einmut beschlossen, ebenfalls eine eidgenössische Regelung dieser Frage zu postulieren. Das gehaltene Referat soll gedruckt und nebst den gefassten Beschlüssen der Bundesversammlung zugestellt werden.

Was nun die Frage der Kompetenz des Bundes zur Regelung dieser Materie anbetrifft, so ist bekannt, dass anlässlich der Ratifikation der Opiumkonvention und der Vorlage des Entwurfes zu einem Gesetz betreffend die Betäubungsmittel der Bundesrat einlässlich über diese Frage berichtet hat. Er hat speziell geprüft, ob die Art. 29, 34ter, 69 und 69bis die geeignete Grundlage bieten könnten und ist nach eingehender Prüfung dazu gekommen, Art. 69 als geeignete Grundlage für die Ratifikation der Opiumkonvention und zum Erlass des Betäubungsmittelgesetzes zu bezeichnen.

Art. 29 wurde als Kompetenzgrundlage abgelehnt, weil er dem Bund nur eine Vollmacht gebe, von welcher er zu handelspolitischen oder zollpolitischen Zwecken Gebrauch machen könne, während das Abkommen ausschliesslich gesundheitliche Ziele verfolge. Trotzdem helfen heute die Zollorgane bei der Grenzkontrolle der Einfuhr von Rohstoffen für die Opium- und Kokainfabrikation mit und es ist anzunehmen, dass bei einer eidgenössischen Regelung die Zollorgane auch bezüglich der Kontrolle der Geheimmitteleinfuhr etc. herangezogen werden können.

Art. 34ter verleiht dem Bunde das Recht, einheitliche Bestimmungen auf dem Gebiete des Gewerbewesens aufzustellen. Der Bundesrat betonte damals, dass der Zweck, der mit Art. 34ter der Bundesverfassung verfolgt werde und derjenige, der mit der Opiumkonvention verfolgt werde, gänzlich verschieden seien. Für die Inkraftsetzung der Opiumkonvention wurde demgemäss diese Verfassungsbestimmung als nicht taugliche Grundlage bezeichnet. Meines Erachtens liegt die Sache bei einer Regelung des gesamten Arzneimittel- und Giftverkehrs doch etwas anders. So hat der Bund ja bereits gestützt auf Art. 34, Abs. 1 in der Fabrikgesetzgebung Vorschriften über das Verbot von gewerblichen Giften erlassen und soweit der Verkehr mit nicht den Apotheken vorbehaltenen Heilmitteln in Betracht kommt, also mit sogenannten Hausmitteln, wäre — nach der meines Erachtens einzig richtigen erweiterten Interpretation des Wortes «Gewerbewesen» — eine bundesrechtliche Regelung auch auf Grund von Art. 34ter zulässig.

Weiter kommt in Betracht Art. 69bis, der den Bund ermächtigt, Gesetzesbestimmungen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben und die Gesundheit gefährden können, zu erlassen. Auch diese Verfassungsvorschrift könnte meines Erachtens als Grundlage für die hier gewünschte Regelung dienen, sofern man nur den Begriff «Genussmittel» oder den Begriff «andere Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände, soweit solche das Leben und die Gesundheit gefährden können», etwas large interpretiert. Allerdings wird im Kommentar von Prof. Burckhardt zur Bundesverfassung erwähnt, Nahrungs- und Genussmittel seien nicht identisch mit Arzneien, die Kontrolle der eigentlichen Arzneien sei als ein Teil der Medizinpolizei den Kantonen verblieben und demgemäss sei zu unterscheiden, ob das fragliche Erzeugnis überwiegend der Nahrung oder überwiegend der Heilung diene. Praktisch wird das Ent-

scheidungsmerkmal oft versagen, fügt Prof. Burckhardt bei, weil manche Erzeugnisse beiden Zwecken, und je nach Umständen mehr dem einen oder dem andern dienen. Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung ist das Lebensmittelpolizeigesetz, und dann die Lebensmittelpolizeiverordnung erlassen worden, die erst letzthin in stark vergrösserter Auflage herausgekommen ist und jetzt bereits 366 Artikel umfasst. Wer diese umfangreiche Arbeit durchgeht, wird eine Reihe von Artikeln finden, über deren Verkehr nun Bundesvorschriften existieren, die zum Teil auch als Arzneimittel verwendet werden oder die als Gifte nur beschränkt oder gar nicht verwendet werden dürfen; z. B. Zahnwässer, Zahnpasten, Haar- und Hautfarben, Schminken, sogar auf Stifte und Farben, mit denen die Modedamen ihre Lippen färben, erstreckt sich die väterliche Vorsorge des Bundes. Rein sachlich beurteilt, ist es unbegreiflich, dass der Bund hier derart weitgehende Vorschriften erlassen soll und erlassen darf, während, sobald ein gleicher oder ähnlicher Artikel als Arzneimittel bezeichnet oder beansprucht wird, die Bundeskompetenz aufhören soll. Persönlich würde ich nach Abwägung aller Momente unbedenklich auch Art. 69 bis als verfassungsrechtliche Grundlage für die gewünschte einheitliche Normierung gegeben erachten. Hausmittel und Arzneien sind zum Teil Genussmittel, denn sie werden genossen, und auf jeden Fall Verbrauchsgegenstände, denn sie werden verbraucht; ohne diesen Verbrauch haben sie ihren Zweck verfehlt, wie das Bier, das nicht getrunken wird.

Was endlich Art. 69 anbetrifft, so ist bekannt, dass der Bundesrat dazu gelangt ist, auf Grund desselben den Verkehr mit Opium und Kokain zu regeln; durch Missbrauch anderer Arzneimittel können jedenfalls auch bösartige Krankheiten von Menschen verursacht werden. Im Kommentar von Prof. Burckhardt heisst es: «Es ist nicht gesagt, dass nur schwere Krankheiten das Einschreiten des Bundes rechtfertigen. Der Bund wäre daher zuständig, gegen Schnupfen, Keuchhusten und Zahnfäule Massregeln zu ergreifen. Die Bekämpfung greift auch die Verhütung in sich, da nicht die wirklich aufgetretene Krankheit, sondern die Krankheit als mögliche Erscheinung bekämpft werden soll. Prof. Burckhardt erwähnt weiter: «Die Gesundheitspflege ist nicht im ganzen Umfang dem Bunde übertragen worden, aber die Grenze ist sehr unbestimmt.»

Wenn nun die erdrückende Mehrheit der Kantone das Einschreiten des Bundes in dieser Materie verlangt, so ist nicht einzusehen, warum der Bund in dieser Frage mehr Kantonese sein soll als die Kantone selbst und sich inkompetent erklären soll. (Schluss folgt.)

Die Retterin des Kleinhandels.

Die kürzlich erfolgten Ausführungen über «Gegnerische Hoffnungen» können eine Ergänzung erhalten, wenn wir aus der Abhandlung des Herrn Dr. Beuttner («Die sinkende Kurve der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Konsumvereine» im Schweizer Jahrbuch für Handwerk und Gewerbe) noch den Abschnitt publizieren, der die Rabattbewegung als die Retterin des Kleinhandels und zugleich als die Besiegerin der Konsumvereinsbewegung verherrlicht. Da wir noch an unsere Sache glauben dürfen, vermögen wir auch diese gegnerische Auffassung zu ertragen. Sie lautet:

«Seit der kleinhändlerischen Reorganisationsperiode, die vor ca. 30 Jahren ihren Anfang genommen hat, ist die wirtschaftliche Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit des Kleinhandelsstandes bedeutend gestiegen. Die praktischen Auswirkungen der kleinhändlerischen Anstrengungen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Selbsthilfeorganisationen haben — und werden es noch im erhöhten Masstabe — die konsumvereinlichen Existenzbedingungen ganz beträchtlich beeinflusst.

In erster Linie ist die Macht der Konsumentenorganisationen, die sie ihrer Rückvergütungspolitik zuzuschreiben hatten, durch die rabattvereinliche Rabattmarkenbewegung ausserordentlich geschwind geschwächt worden. Der Einfluss der Rabattsparmarke wird sich in Zukunft noch bedeutender auswirken, indem sich die durchschnittliche Höhe der konsumvereinlichen Rückvergütung immer mehr den rabattvereinlichen Ansätzen nähert, ja teilweise bereits unter den Ansatz des Rabattsparmarkenbetrages gesunken ist. Stabilisiert sich die konsumvereinliche Rückvergütung um 5%, was anzunehmen ist, wird der rabattvereinliche Warenumsatz zweifelsohne rasch einen sichern Vorsprung über die Umsätze der Konsumvereine erringen. Das Sicherheitsmoment und die Stabilität des Sparrabattes gegenüber der schwankenden Rückvergütung der Konsumvereine, geben der Rabattmarkenbewegung einen nicht zu unterschätzenden geschäftspsychologischen Vorteil. Ungeachtet der finanziellen Ergebnisse, und selbst unter Inanspruchnahme der Reserven, wird die Konsumgenossenschaft gezwungen, eine 5%ige Rückvergütung auszuschütten, will sie die Abwanderung zahlreicher Mitglieder verhindern.

Die Konsumgenossenschaftsbewegung wird den Bestrebungen der Rabattsparbewegung je länger je mehr die grösste Bedeutung beimessen müssen. Wenn der Konsumverein — wenigstens theoretisch — die Rabattsparbewegung bekämpfen will, wird er es nicht scheuen, im gegebenen Moment sich die Vorteile dieses Rabattsystems zu Nutzen zu ziehen. Tatsächlich sind auch bereits einige Konsumvereine zum festen Sparrabatt übergegangen, wenn auch vorläufig vorwiegend steuerpolitische Erwägungen massgebend waren.

Von der Gestaltung der konsumvereinlichen Rückvergütungspolitik hängt zum grössten Teil die Entwicklung der Konsumgenossenschaftsbewegung selbst ab. Die praktischen Auswirkungen der Rabattmarkenabgabe im Kampfe gegen die konsumvereinliche Konkurrenz lassen sich vielerorts in positiven Resultaten deutlich und untrügbar feststellen. Wie weit die Rabattsparbewegung in Zukunft die konsumvereinliche Rückvergütungspolitik, und somit die ganze Konsumbewegung zu beeinflussen vermag, hängt zum grössten Teile vom Ausmass und von der Intensität der kleinhändlerischen Anstrengungen ab. Die hohe wirtschaftspolitische Bedeutung der Rabattsparbewegung vom Standpunkte der kleinhändlerischen Standeserhaltung liegt in dem durch die Bewegung zwangsläufig erreichten kleinhändlerischen Zusammenschluss.

Die Rabattbewegung schuf somit gleichzeitig die notwendigen und unerlässlichen Grundlagen der wirtschaftspolitischen Aktionsfähigkeit des Kleinhandelsstandes gegen die wirtschaftlichen Konkur-

renztendenzen. Die Möglichkeit und das Ausmass der wirtschaftspolitischen Tätigkeit zum Schutze der kleinhändlerischen Wirtschaftsinteressen liesse sich bedeutend erhöhen, wenn die Zukunft hier eine allumfassende Organisation der kleinhändlerischen Elemente zu schaffen vermag. Im Masstabe der zunehmenden und umfassenderen Organisation wachsen die Möglichkeiten wertvoller Selbsthilfe. Durch das Gegengewicht starker kleinhändlerischer Organisationen kann eine weitere Schwächung der konsumvereinlichen Wirtschafts- und Machtstellung erwirkt werden.»

So spricht der Konsumvereinsgegner. Wir hören es und richten uns darnach, indem wir uns anstrengen, die Konsumvereinsbewegung allen gegnerischen Schädigungsversuchen zum Trotz weiterhin vorwärts zu bringen.

Die sieben Grundsätze.

Eine kurze Zusammenfassung des genossenschaftlichen Programmes von *Anders Oerne*, Stockholm.
In freier Uebersetzung nach dem schwedischen Text von Dr. *Hch. Christ*, Basel.

IV. (Schluss.)

Ein Mitglied, eine Stimme.

Als die Weber in Rochdale die Regel aufstellten, dass bei der Behandlung der Vereinsangelegenheiten gleiches Stimmrecht herrschen solle und dass Frauen gleiches Recht gewährt werde, gingen sie wohl in erster Linie von idealistischen und religiösen Vorstellungen aus. Damit wollten sie ihrer Ueberzeugung Ausdruck geben, dass alle Menschen gleich geboren sind, und dass der Grundsatz «Ein Mitglied, eine Stimme» eine selbstverständliche Konsequenz des Menschen als Ewigkeitswert ist. Der grosse Glauben, der ihnen die Kraft gab, alle Vorurteile der Umgebung gegen sie zu besiegen und damit all die tausend Schwierigkeiten, die sich in ihren Weg stellten, zu beseitigen, gab ihnen auch den Mut, in der Praxis einen Grundsatz anzuwenden, der von den üblichen geschäftlichen Gesichtspunkten aus unerhört kühn erscheinen musste.

Heute zweifelt kein einsichtiger Genossenschafter mehr daran, dass die Kühnheit der Weber auch in dieser Beziehung ihrer allgemeinen inneren Ueberzeugung zu folgen, glückbringend war. Tatsächlich ist gerade das gleiche Recht, an der Leitung der Geschäfte teilnehmen zu können, in dem eigentlichen Wesen der Konsumgenossenschaften begründet und kann auf die Dauer nicht beiseite geschoben werden. Die Konsumgenossenschaft ist durch ihr Wesen eine Form zur Verwirklichung der Demokratie auf wirtschaftlichem Gebiete. Sie macht diejenigen, die die Träger der Tätigkeit sind, die Konsumenten, zu den Eigentümern und Herren des Unternehmens. Sie erkennt, dass sich die Personen als solche und nicht die Kapitalanteile vereint haben. Deshalb sind es auch die Menschen, die in letzter Linie bestimmen sollen. Die Anwendung der demokratischen Stimmrechtsregeln ist das einzig Mögliche und Natürliche, in einer Konsumgenossenschaft auch von dem Gesichtspunkte aus, dass darin die beste Garantie gegeben ist, dass keine kleinere Gruppe von Mitgliedern sich das Bestimmungsrecht über das Unternehmen anmassen und dasselbe in einer für die übrigen Mitglieder schädlichen Weise ausnützen kann.

Die Aufklärungstätigkeit.

Dass die Konsumvereine einen Teil ihres Ueberschusses für die Aufklärungstätigkeit veranschlagen, lässt sich aus rein geschäftsmässigen Ueberlegungen rechtfertigen. Die Auslagen zur Verbreitung von Kenntnissen unter den Mitgliedern und Aussenstehenden können als Unkosten betrachtet werden, entsprechend denjenigen, die ein privates Unternehmen für die Reklame ausgibt.

Die Pioniere von Rochdale sahen indessen, wie alle einsichtigen Genossenschafter unserer Zeit, bedeutend tiefer in diesen Fragen. Sie wussten, dass jede Demokratie Kenntnisse voraussetzt bei dem, der mitbestimmt, sonst bleibt sie ein leerer Schein und wirkt für die Wähler selbst geradezu schädlich. Um sich mit Erfolg an der Leitung eines wirtschaftlichen Unternehmens beteiligen zu können, genügen nicht nur gründliche Kenntnisse der Konstruktion und Ziele des Unternehmens, sondern eine gewisse allgemeine Bildung, namentlich in wirtschaftlichen Fragen, ist ebenso notwendig.

Die Rochdaler Weber empfanden das tiefe Bedürfnis nach vermehrten Kenntnissen. Sie waren zu einer Zeit aufgewachsen, in der es mit den Bildungsmöglichkeiten für die Arbeiterschaft noch sehr schlimm stand. Bei jedem Schritt stiessen sie auf Aufgaben, deren Lösung ihnen grosse Schwierigkeiten bereitete. Dabei waren sie von einer Masse umgeben, die in ihrer Unwissenheit nicht einmal das Unwürdige ihrer Lage erkennen, geschweige denn etwas unternehmen konnte, um von sich aus auf dem Wege der Selbsthilfe ihre Lage zu verbessern. Sie setzten deshalb fest, dass alljährlich vom Reinüberschuss $^1/_{40}$, d. h. $2^1/_2\%$ für die Bildung der Mitglieder verwendet werden solle.

Anfänglich wurde ein guter Teil dieser Mittel zu rein elementarem Unterricht in der Kunst des Lesens, Schreibens und Rechnens verwendet, zur Anschaffung von Bibliotheken und Errichtung von Lesesälen usw. Nachdem sich die Volksbildung in England verbessert hatte, gingen die Vereine zur genossenschaftlichen Erziehung der Mitglieder und Angestellten durch Kurse und Vorträge, durch die Herausgabe und Verbreitung von Büchern und Zeitungen über. Heute befindet sich in Manchester eine eigentliche Genossenschaftsschule, an der sich junge Leute für ihren späteren Dienst in der Genossenschaftsbewegung weiterbilden können. Der Aufenthalt an der Schule wird ihnen grösstenteils durch Stipendien von seiten der Vereine ermöglicht.

Die Schweiz steht im Rufe einer guten Volksbildung. Wer aber mit den breiten Volksmassen und deren Aufklärung zu tun hat, wird immer und immer wieder die Erfahrung machen, dass noch vieles fehlt. Trotz des obligatorischen Schulunterrichtes braucht es noch viel Arbeit, bis die grosse Mehrheit z. B. eine populäre volkswirtschaftliche Schrift mit Nutzen lesen kann. Verständnis ist aber die Voraussetzung jeder Demokratie. Kenntnisse wirtschaftlicher Natur sind deshalb notwendig für eine wirtschaftliche Demokratie, wie sie die Genossenschaften bilden. Wir sind in der glücklichen Lage, nicht mehr von seiten der Konsumvereine Opfer bringen zu müssen, um unsere Mitglieder lesen und schreiben zu lehren, wie dies in England anfänglich der Fall war. Sollen wir deshalb die Hände ruhig im Schosse falten? Nein, mehr denn je ist ein besonderer genossenschaftlicher Unterricht und wirtschaftliche Aufklärung notwendig. Das wirtschaftliche Leben wird von Jahr zu Jahr verwickelter. Um heute die wirtschaftlichen Erschei-

nungen beurteilen zu können, ist es notwendig, in einer Menge verschiedener Gebiete beschlagen zu sein. Unsere Bewegung muss auch, um nicht in der Konkurrenz mit der privatwirtschaftlichen Wirtschaft zurückzustehen, bedeutende Summen für die Ausbildung der Vereinsverwalter und des Personals verwenden. Anders Oerne sagt hierüber: «Im Gegensatz zu dem, was viele annehmen, sind die 2½% des Ueberschusses, welche in den schwedischen Musterstatuten für Bildungszwecke vorgesehen sind, äusserst sparsam berechnet. Der Aufwand für solche Zwecke kann innerhalb absehbarer Zeit nicht zu gross werden, wenn er in rechter Weise verwendet wird.»

Schlusswort.

Wir sind am Schlusse unserer kurzen Darstellung des Inhalts der Grundsätze von Rochdale angelangt. Es ist uns bei dem begrenzten Raume, der uns zur Verfügung stand, nicht immer möglich gewesen, ganz auf den Grund der Fragen zu gehen. Es verhält sich eben so, wie der bekannte französische Nationalökonom und Genossenschafter Charles Gide sagt, dass die einfachen Gebote der Flanellweber von Rochdale die höchsten Probleme der Wirtschaftswissenschaft berühren. In ihrer Unvollständigkeit dürfte jedoch auch diese Darstellung dem Leser klar vor Augen geführt haben, dass das Werk der Weber ein überragendes war. Ist es diesen doch geglückt, durch gewissenhaftes Nachdenken und mit gesundem Menschenverstand und offenem Wirklichkeitssinne ein Programm zu schaffen, das so gut abgewogen war, dass bis heute noch niemand vermochte, etwas Neues hinzuzufügen oder wegzunehmen. Auf diesen einfachen sieben Grundsätzen ist eine Bewegung aufgebaut worden, die nunmehr in der ganzen zivilisierten Welt Verbreitung gefunden hat, und die bei den Konsumvereinen allein über 40 Millionen Familien umschliesst und die — davon ist jeder wirkliche Genossenschafter überzeugt — in ihrem Siegeslaufe nicht aufgehalten wird, bis sie die äussersten Grenzen ihrer Möglichkeit erreicht hat, d. h. bis sie die ganze Menschheit erfasst.

Die Weber haben nun während vieler Jahre in ihren Gräbern geruht. Zur Zeit als sie hineingelegt worden sind, haben nur wenige Menschen den wahren Inhalt ihres Werkes verstanden. Sie erhielten auch von ihren Zeitgenossen keine grossen Erinnerungsreden über ihren letzten Ruhestätten. Die Ueberlieferung weiss von ihnen kaum mehr als die Namen. Ja sogar die Anzahl der Gründer des Rochdaler Vereins ist infolge der lückenhaften Quellen umstritten. Wir, die deren Tat besser verstehen, haben alle Ursache, das Versäumte ihrer Zeitgenossen zu verbessern. Und wir tun dies am besten dadurch, dass wir mit Treue und Kraft den weltbefreienden Gedanken fördern helfen.

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Die französische Staatsbahn, das heisst in Wahrheit der französische Staat, nahm in den letzten Wochen wiederum ein ausländisches Anleihen im Betrage von 150 Millionen Schweizerfranken auf, wovon 30 Millionen der Schweiz zugedacht waren. Die Tatsache, dass als massgebende Währung für dieses Anleihen nicht das Pfund Sterling oder der Dollar, sondern der Schweizerfranken gewählt wurde, hat das Herz einiger Schweizer Patrioten höher schlagen lassen. Ein nennenswerter Vorteil entspringt daraus für die Schweiz aber nicht. Der Schweizerfranken ist für dies Anleihen selbstverständlich nur eine Rechenwährung und er wird nur in der Schweiz zur Zinszahlung benutzt, während in den andern Ländern die Zinsen in der Währung des betreffenden Landes gezahlt werden müssen. Dasselbe würde sich bei einer auf Dollar und Pfund gestellten Anleihe auch ergeben. Anerkennenswert ist dagegen bei dem Anleihen, dass sofort mit der Tilgung begonnen wird. In fünfzig Halbjahresraten soll das Anleihen abgetragen werden und die erste Rate wird bereits am 15. September dieses Jahres fällig. Der Schuldner hat sich auch das Recht auf eine Verstärkung der Tilgung vorbehalten und wird davon zweifellos Gebrauch machen, wenn sich ihm später Aussicht bietet, das Geld von dritter Seite wieder billiger zu erhalten, oder wenn das Netz der Staatsbahnen solche Ueberschüsse abwirft, dass sie zur Tilgung ausreichen. Vorläufig arbeiten sie freilich noch, wie aus der Schlussbemerkung des Prospekts hervorgeht, mit Defiziten. Ihre Haftung für die neue Schuld ist also noch keine unbedingte Sicherheit für den Gläubiger.

Es ist sehr wünschenswert, dass die vereinbarte Tilgungsfrist zum mindesten eingehalten und das Anleihen bald zurückgezahlt wird nicht nur aus dem Grunde, weil Frankreich in den letzten dreihundert Jahren in jedem Menschenalter durchschnittlich einen Staatsbankrott erlebt hat, sondern auch deshalb, weil die Abführung hoher Zinsen an das Ausland im ganz besonderen Masse geeignet ist, eine Feindseligkeit gegen den Geldgeber zu wecken, und die Zinszahlung als einen erpressten Tribut erscheinen zu lassen. Besonders verstimmend muss die Zahlung von 7 bis 8 Prozent Zinsen auf eine ausländische Anleihe auf die französischen Gläubiger des französischen Staates wirken, die auf ihre in der Vorkriegszeit und in den Kriegsjahren gegebenen Kapitalien heute kaum mehr ein Prozent Zins in wirklichem Geldwert erhalten. Die Zeichner der französischen Kriegsanleihen dürften da wohl die Frage aufwerfen, warum sie so schlecht wegkommen sollen, nachdem sie ihrem Staate in der Not beigestanden sind, während das Ausland, das in der Kriegsnot seinen Geldmarkt dem fremden Staate verschliesst, dafür später mit hohen Zinsen belohnt wird. Solche naheliegenden Ueberlegungen könnten leicht eine Stimmung erzeugen, die die Sicherheit der Anlage in kritischen Zeiten gefährden würde.

Im übrigen dürfte es in Frankreich so wenig wie in Deutschland ausbleiben, dass die Staatsgläubiger sich organisieren, um von ihren Forderungen zu retten, was zu retten ist. In Deutschland betreibt besonders der Reichsverband zum Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft die Wiederherstellung des Wertes der öffentlichen Anleihen. Diese Bestrebungen sind sicherlich nicht aussichtslos, denn die Leistungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft bessert sich zusehends und damit bessert sich auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates, wenn der Staat nur ordentlich geleitet wird. Was heute finanziell unmöglich erscheint, das kann in zehn, zwanzig Jahren eine leicht zu erfüllende Selbstverständlichkeit sein. Der Staat hat zudem als Schuldner für den Gläubiger einen Vorteil, er kann sich nicht auf Verjährung berufen. Er ist zwar nur moralisch haftbar, und man kann ihn nicht mit Gewalt zur Einhaltung seiner Versprechungen zwingen, aber die moralische Haftbarkeit geht auch niemals zugrunde. Es ist daher sehr

selten, dass ein Staat seine Schulden glatt abgeschüttelt hat. Viel häufiger sind Fälle, wo ein zahlungsunfähig gewordener oder zahlungsunwilliger Staat nach einem Unterbruch von zehn, zwanzig, selbst vierzig und fünfzig Jahren den Zinsendienst auf seine Anleihen wieder aufgenommen hat. Es haben zwar einige Staaten der nordamerikanischen Union gewisse Schulden glatt repudiiert, aber es handelte sich dabei um Schulden verkrachter Eisenbahngesellschaften und ähnlicher Unternehmungen, die mit Hilfe korrupter Politiker den betreffenden Staaten angehängt waren, wobei meistens nicht einmal die gesetzlichen Formen beobachtet waren, so dass diese Staaten auch formell durchaus Recht hatten, sich von diesen Schulden loszusprechen. Dass dagegen eine ordnungsmässig aufgenommene Schuld von einem Staate glatt durchgestrichen wäre, ist bis zum Weltkriege bei keinem europäischen Grosstaate vorgekommen. Selbst die berüchtigten russischen und französischen Staatsbankrotte des neunzehnten und achtzehnten Jahrhunderts haben den Gläubigern lange nicht so übel mitgespielt, wie die meisten der infolge des Weltkrieges eingetretenen Staatsbankrotte.

Wenn die Staaten ihren neuen Gläubigern Vertrauen einflössen sollen, dann müssen sie auch ihren alten Gläubigern gerecht werden, und lieber am Heeresbudget und sonstigen überflüssigen Ausgaben als am Zinsendienst der Anleihen abbauen. Wenn sie das nicht tun wollen, dann muss daraus die Lehre gezogen werden, dass es eine gefährlichere Sache denn je ist, den Staaten Geld zu leihen.

Bewegung des Auslandes

Umsätze ausländischer Grosseinkaufsgesellschaften im Jahre 1926. Den uns bis heute zugegangenen Nachrichten zufolge scheinen auch die genossenschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaften des Auslandes im Jahre 1926 recht befriedigende Ergebnisse erzielt zu haben. Die Umsätze betrugen:

	1926	1925
Schweden, Koop. Förbundet	Kr. 103,730,000.—	97,660,000.—
Norwegen, Koop. Landsförening	Kr. 27,125,621.58	31,926,357.68
Niederlande, Handelskamer	Fl. 13,963,625.50	12,698,915.55
Finnland, S. O. K.	Fm. 742,486,099.08	700,548,578.02

Bei der Beurteilung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass die Preislage in sozusagen allen Ländern im Jahre 1926 durchschnittlich tiefer war als im Jahre 1925, für Norwegen im besonderen noch die beträchtliche Erhöhung des Kurswertes der Krone.

Grossbritannien.

Genossenschaftliche Propaganda grossen Stils. Am Sonntag, den 5. Februar hat in Grossbritannien eine «National Co-operative Campaign», das heisst eine nationale Genossenschaftskampagne eingesetzt, die sich über zwei Wochen erstrecken soll und bestimmt ist, der Bewegung neue Impulse zu geben. Während im Jahre 1925 die englische wie die schottische Grosseinkaufsgenossenschaft mit den ihnen angeschlossenen Vereinen glänzende Fortschritte zu verzeichnen hatten, trat im Laufe des letzten Jahres infolge der Steikwirren ein nicht unerheblicher Rückschlag ein, den es nun im ersten Anlauf zu überwinden gilt. Dem von der Genossenschaftsunion und den Wholesalen gemeinsam organisierten Propaganda-Feldzug werden alle Hilfsmittel der genossenschaftlichen Strategie dienstbar gemacht: Versammlungen, Umzüge, Ausstellungen genossenschaftlicher Produkte, Schaufensterdekorationen, Plakate, Flugblätter etc. Nie, schreibt der «Producer» wurden für ein genossenschaftliches Propaganda-Unternehmen umfassendere Vorbereitungen getroffen. Die Druckereibetriebe der Verbände arbeiten mit Hochdruck, um die Bestellungen der Vereine auf Agitationsmaterial zu effektuieren — kommen doch allein an 20 Millionen Flugblätter zur Verteilung. Zahlreiche Vereine haben Wettbewerbe für Schaufenster-Dekorationen veranlasst. Andere legen grosses Gewicht auf Publikation geeigneter Artikel und Inserate in den lokalen Tagesblättern. Selbstverständlich werden auch die genossenschaftlichen Organe in Massenauflage hergestellt. Mehrere Genossenschaften, unter ihnen diejenigen von Newcastle, haben unter anderm die Agitation von Haus zu Haus an die Hand genommen. Affichen in den städtischen Tramwagen sind ein weiteres Propagandamittel. Newcastle lässt auch in den 15 Kinos der Stadt allabendlich ein Reklameband aufleuchten. — Es steht zu erwarten, dass einer so grosszügigen Kampagne der Erfolg nicht fehlen werde. Ist dieser letztere auch ohne die opferwillige Mitwirkung des einzelnen nicht denkbar, so entscheiden bei propagandistischen Vorstössen dieser Art nicht in letzter Instanz die «big battalions», wie der «Producer» schreibt, die «grossen Battaillone», die es gegen die mächtigen Positionen des Privathandels ins Feld zu führen gibt.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Sitzung des Aufsichtsrates

vom 6. Februar 1927.

Der Aufsichtsrat der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine versammelte sich Sonntag, den 6. Februar 1927, vormittags, im Freidorf zur Behandlung verschiedener Traktanden, insbesondere zur Besprechung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung per 31. Dezember 1926. Mit Ausnahme des wegen Krankheit entschuldigten Herrn Maret, Lausanne, waren sämtliche Mitglieder zugegen.

Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1926 wurden eingehend behandelt und zur Weiterleitung an die Generalversammlung vom 10. April 1927, vormittags 10½ Uhr, im Restaurant du Pont, Zürich, genehmigt.

Die Zahl der Kollektivmitglieder hat sich von 59 auf 64 erhöht. 30 davon haben neben der Invalidenversicherung auch die Hinterlassenenfürsorge eingeführt. Auf Ende 1926 verzeichnete die Versicherungsanstalt einen Bestand von 3536 Personen in der Invaliden- und 1591 Personen in der Hinterlassenenversicherung. An Pensionen und Sterbegeldern gelangten im Berichtsjahre Fr. 471,866.05 oder beinahe Fr. 100,000.— mehr als im Vorjahre zur Auszahlung. Auf Ende Dezember 1926 zählte die Versicherungsanstalt 252 Pensionierte der Invalidenversicherung und 34 Pensionierte der Hinterlassenenversicherung. Die ordentlichen Einnahmen an Eintrittsgeldern, Einkaufssummen und Nachzahlungen auf Besoldungserhöhungen sowie Prämien beliefen sich auf Fr. 1,591,789.45. Die eingenommenen Kapitalzinsen erreichten den Betrag von Fr. 913,189.80.

Von besonderer Bedeutung ist im Jahre 1926 die durchgeführte Sanierung der Versicherungsanstalt durch Einforderung von den Mitgliedern des auf 31. Dezember 1926 festgestellten versicherungstechni-

schen Fehlbetrages, der entstanden war, weil im Verlaufe der Jahre mehr Pensionierungen vorgenommen werden mussten, als versicherungstechnisch vorgesehen waren und weil durch verschiedene Statutenänderungen den Versicherten mehr und mehr Vergünstigungen eingeräumt wurden, während die Prämientarife, so wie sie seit Anbeginn der Versicherungsanstalt aufgestellt worden waren, keine Veränderung erfahren haben. Ab 1. Januar 1927 wurde nun allerdings durch Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 21. November 1926 eine Erhöhung der Prämientarife beschlossen, um für die Zukunft nach Möglichkeit die Wiederkehr eines neuen versicherungstechnischen Defizits zu vermeiden.

Das erforderliche Deckungskapital der Versicherungsanstalt beläuft sich auf Fr. 23,755,375.05, welches in soliden Wertpapieren und Guthaben vorhanden ist.

Der Aufsichtsrat befasste sich sodann mit 2 Rekursen betreffend Pensionierung, denen jedoch nicht entsprochen werden konnte, da die statutarischen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Einem Gesuch um Aufnahme als Einzelversicherter in die Hinterlassenenversicherung konnte entsprochen werden.

Der Jahresbericht der Versicherungsanstalt wird sofort nach Fertigstellung des Druckes den Mitgliedern zugestellt werden. Bericht und Rechnung sollen auch den Pensionierten, auf deren Verlangen, zugesandt werden.

Schweiz. Volksfürsorge

Die Schweizerische Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit in Basel, hat ihre Jahresrechnung pro 31. Dezember 1926 abgeschlossen. Der Versicherungsbestand ist bis zum Ende des Geschäftsjahres auf Fr. 23,716,550 Versicherungssumme angewachsen. An Prämien wurden im Berichtsjahre Fr. 1,025,524.45 und an Zinsen Fr. 248,332.45 eingenommen. Für eingetretene Todesfälle, für abgelaufene Versicherungen etc. gelangten Fr. 156,858.30 zur Auszahlung. Nach Vornahme der erforderlichen Rückstellungen und nach Verzinsung des Garantiekapitals zu 5% verbleibt ein **Rechnungsüberschuss** von **Fr. 151,180.74** gegen Fr. 128,830.21 im Vorjahr. Dieses finanzielle Ergebnis darf als sehr günstig bezeichnet werden.

Die gesamten Garantiemittel, welche am Ende des Vorjahres Fr. 4,593,251.23 ausmachten, sind bis Ende 1926 auf Fr. 5,482,467.98 angewachsen.

Bericht und Rechnung werden am 5. März 1927 vom Verwaltungsrat behandelt und hierauf an die auf 29. Mai 1927 in Aussicht genommene Generalversammlung weitergeleitet werden.

Aus unserer Bewegung

Ober-Kempten. Die Generalversammlung des Konsumvereins Ober-Kempten, die am 22. Januar stattfand, war von 64 Mitgliedern besucht. Im Jahresbericht betont der Präsident, Emil Brunner, dass der flaue Geschäftsgang der Industrie, sowie die schlechte Lage der Landwirtschaft hemmend auf die Kaufkraft der Mitglieder wirkte. Er führte auch aus, dass man bestrebt gewesen sei, die Verkaufspreise möglichst tief zu halten, jedoch den Preisen einiger marktschreierischen Warenhäuser und des fahrenden Ladens nicht immer nachkommen konnte. Es ist aber unsere Ansicht, dass die Unterangebote einiger Artikel solcher Häuser reichlich aufgehoben werden durch die Rückvergütung auf allen Artikeln, wie wir sie den Mitgliedern bieten können. Er legt den Mitgliedern ans Herz, unserer Abteilung «Bekleidungsartikel» mehr Beachtung zu schenken. Die Schuhwarenvermittlung, Marke «Co-op», nach aufgelegtem Katalog empfiehlt er ihnen bestens. Leider ist zu betonen, dass das abgelaufene Jahr die grösste Einbusse, sowohl an Mitgliedern wie am Umsatz brachte. 18 Austritten, teils infolge Wegzug und Tod, teils wegen Streichung aus der Mitgliederliste, weil kein oder ganz geringer Warenbezug, standen nur zwei Eintritte gegenüber

Der Umsatz ging von Fr. 120,001.— im Vorjahre, auf Franken 112,029.— zurück. Trotzdem schliesst die Rechnung vollbefriedigend ab, was zum grössten Teil der umsichtigen Arbeit unseres verehrten Jubilars, Präsident Emil Brunner, sowie dem pflichtgetreuen Verkäufer Hch. Meyer, zu verdanken ist.

Der Netto-Ueberschuss betrug Fr. 13,665.—, welcher uns gestattet eine Rückvergütung von 11 % zu entrichten, Franken 1500.— dem Betriebskapital zu überweisen und Fr. 800.— für Abschreibungen am Warenlager zu reservieren.

Nach Genehmigung der Rechnung ergreift der Vizepräsident, Wilh. Boller, das Wort. Mit tiefen Worten der Anerkennung gedenkt er der 25-jährigen treuen, uneigennützigen Arbeit, die Emil Brunner als Präsident dem Verein geleistet hat. Wenn man die Lage des Konsumvereins vom Jahre 1902 kennt, so muss man sagen, dass der Jubilar in diesen 25 Jahren grosse Arbeit geleistet hat. Das Wohl und Gedeihen des Konsumvereins war ihm hohes Anliegen. Einstimmig wurde er deshalb von der Generalversammlung zum Ehren-Präsidenten ernannt und ihm eine Dankes-Urkunde, sowie eine klingende Anerkennung übergeben. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, dass er seine ausgezeichneten Dienste dem Verein noch weiterhin zur Verfügung stelle. Freudentränen glänzten in den Augen des Jubilars, als er die Ueberraschung verdankte. Er hob das Freudige im Schaffen mit seinen Kollegen im Vorstand, sowie mit dem Verkäufer hervor und gedachte auch der frühern Vorstandsmitglieder, die mit ihm das Vereinsschifflein lenkten. Die Zahl dieser einstigen Kollegen ist zwar nicht gross, da der Wechsel im Vorstand ein sehr geringer war. Auch der bisherige Verkäufer, Herr Hch. Meyer, steht bereits 21 Jahre im Dienst des Vereins.

Bei den Wahlen gab es keine Aenderungen im Vorstand. Die Bisherigen, auch die Rechnungsrevisoren und der Verkäufer, wurden alle wieder gewählt. Um 9 Uhr 30 konnte der Präsident die Versammlung schliessen, welche von echt genossenschaftlichem Geist erfüllt war. Nachher ging's zum üblichen «Znüni», und der gemütliche Teil hielt die Genossenschaftsfamilie lange in froher Stimmung beieinander. *G.*

Bibliographie

Robert Schloesser: Der deutsche Konsumverein in alter Zeit. Heft 8 der verbrauchergenossenschaftlichen Bücherei. Köln 1926.

Wir kennen zu wenig Geschichte — sagt der Verfasser. Dieser Mangel bringt Schloesser auf den guten Gedanken, die 60jährige Geschichte eines einfachen Konsumvereins (Konsumverein zu Burg bei Magdeburg) in die Form einer Propagandabroschüre zu kleiden. An Hand dieses typischen Beispiels werden die gesunden genossenschaftlichen Grundsätze erläutert und die Leiden und Freuden einer Konsumvereinsentwicklung dargestellt.

Besonderes Gewicht legt der Verfasser auf die Herausarbeitung gewisser Tendenzen: Kapitalansammlung bei solider Betriebsführung; Opferwilligkeit der Mitglieder in der Verwaltungstätigkeit; grosses Verständnis der Verwaltung für das allgemeine und genossenschaftliche Bildungsbedürfnis der Konsumvereinsmitglieder.

Damals — und das ist, was unsere Generation von den Alten zu lernen hat — war der Konsumverein nicht bloss eine wirtschaftliche Institution auf rein materieller Grundlage, sondern eine *kulturelle Gemeinschaft.*

Die kleine Schrift ist auch für den nicht reichsdeutschen Leserkreis empfehlenswert.

Schloesser, Robert. Der Spargedanke in der Konsumgenossenschaftsbewegung. Köln 1926. Verlag «Gepag», Grosseinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft deutscher Konsumvereine. 26 S.

Bernische Molkereischule Rütti-Zollikofen. 39. Jahresbericht, erstattet von Albin Peter. 75 S.

Ungarische Landes-Zentralkreditgenossenschaft. Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 1925. Budapest 1926. 33 S.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 4. und 8. Februar 1927.

1. Einer Statutenänderung der Konsumgenossenschaft Burgdorf wird zugestimmt.

2. Am 8. Februar 1927 begeht unser Bibliothekar und Mitarbeiter an unserer Presse, Herr Hermann Thurow, seinen 60. Geburtstag. Herr Thurow wird allen Verbandsvereinen bekannt sein, durch seine zahllosen Beiträge in unserer Presse.

Die Verwaltungskommission hat dem Jubilaren ein Glückwunschschreiben zugestellt.

Als Heft No. 22 der im Verlage des V. S. K. erscheinenden «Genossenschaftlichen Volksbibliothek» ist erschienen: «Winke für den Wareneinkauf im einfachen Haushalt», verfasst von Dr. J. Pritzker, Chemiker des V. S. K.: Verkaufspreis 50 cts. pro Exemplar.

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis IXa

(Kanton Glarus, Linthgebiet und St. Galler-Oberland.)

EINLADUNG

zur

Konferenz des Verkaufspersonals

Sonntag den 13. Februar 1927 in Lachen.

An dieser Konferenz hat das **Verkaufspersonal** der folgenden Vereine teilzunehmen: Linthal, Hätzingen, Schwanden, Engi, Glarus, Netstal, Näfels, Mollis, Oberurnen, Niederurnen, Benken, Uznach, Eschenbach, Schmerikon, Rapperswil, Jona, Siebnen und Lachen.

PROGRAMM:

10—13 Uhr: **Instruktion** im Verkaufslokal des **K. V. Lachen** (Hauptladen); Referenten: **Frl. M. Wagner** und **Herr Degen;**

13 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Gasthaus zur «Traube»;

14½ Uhr: **Referat von Herr Dr. H. Faucherre: «Die Genossenschaft und das Verkaufspersonal».**

Nachher gemütliche Unterhaltung bis zur Abfahrt der Züge. — Das gemeinsame Mittagessen wird aus der Kreiskasse bezahlt; die Bahnspesen fallen zu Lasten der Vereine.

Die Vereinsverwaltungen werden dringend ersucht, die Teilnehmerzahl an den Konsumverein «Lachen» rechtzeitig anzumelden.

Wir erwarten zahlreiche Beteiligung **des Ladenpersonals und entbieten genossenschaftlichen Gruss!**

Namens des Kreisvorstandes IXa,
Der Präsident: **Rud. Störi.**
Der Aktuar: **Fr. Hefti-Gérard.**

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Bernische Konsumgenossenschaft sucht für Hauptgeschäft (Umsatz 250,000 Fr.) tüchtige **erste Verkäuferin,** welche die Lebensmittel-, Mercerie-, Bonneterie- und speziell auch die Schuhwarenbranche vollständig beherrscht, Routine im Warenverkauf besitzt und an freundliches Bedienen der Mitglieder gewöhnt ist. Französische Sprache unerlässlich. Antritt nach Uebereinkunft. Bewerberinnen, welche über gute Zeugnisse und Referenzen verfügen, mehrjährige Praxis in Genossenschaft nachweisen können, wollen ihre Offerte bis 15. Februar 1927 mit Angabe des Alters und der Saläransprüche unter Chiffre S. K. 16 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel senden.

Angebot.

Junger, treuer, selbständiger **Bäcker-Konditor** sucht Jahresstelle in einer Konsumbäckerei per sofort oder später. Spricht deutsch und französisch. Offerten unter Chiffre N. A. 17 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Treue, zuverlässige Tochter gesetzten Alters, Damenschneiderin, sucht Anfangsstelle als **Verkäuferin** in Konsumdepot. Antritt nach Uebereinkunft. Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten unter Chiffre E. K. 18 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Ein diesen Frühling schulentlassenes Mädchen sucht Lehrstelle in einen Konsum, um das Verkäuferinservice zu erlernen. Offerten unter Chiffre J. W. 19 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger **Bäcker** sucht Stelle in eine Konsumgenossenschaft. Suchender ist absolut selbständig, ist auch Mitglied einer Konsumgenossenschaft. Prima Zeugnisse stehen zur Verfügung. Antritt nach Belieben. Offerten erbeten unter Chiffre W. W. 96 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtige, erfahrene **Verkäuferin** der Kolonial-, Mercerie- und Schuhwaren, sucht, gestützt auf mehrjährige prima Zeugnisse, Stelle als Leiterin in Filiale von ca. 100,000 Franken Umsatz. Offerten unter Chiffre R. St. 21 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junges **Verkäuferpaar** sucht gutgehendes Konsumgeschäft zu übernehmen. Referenzen zu Diensten. Kaution kann geleistet werden. Offerten beliebe man einzusenden unter Chiffre K. T. 22 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Bäcker-Konditor gesetzten Alters, durchaus selbständig und solid, sucht Stelle in Konsumbäckerei. Eintritt nach Uebereinkunft. Ia. Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre A. E. 26 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Aus der Praxis! — Für die Praxis!

Kalkulator in der Westentasche!

Erleichtert die zeitraubende Arbeit der Kalkulation dergestalt, dass man mit Hilfe dieses Büchleins ohne jede Rechenarbeit einen Verkaufspreis mit dem gewünschten Verdienst **sofort** ablesen kann. 2 Abteilungen: Einkaufspreise wie gewünschte Verkaufspreise per Stück; andererseits die Einkaufspreise pro Dutzend und Verkaufspreise per Stück.

Preis: **Fr. 1.10 — franko 1.20.**

Buchhandlung des V. S. K. - Basel, Tellstr. 62.

Redaktionsschluss: 10. Februar 1927.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.